



Herrn
Jörg Mitzlaff
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin

Berlin, 29. November 2021
Bezug: Mein Schreiben vom
26. August 2021
Anlagen: 1

Referat Pet 1
BMI, BMVI, BMWi

Herr Posselt
Platz der Republik 1
11011 Berlin
Telefon: +49 30 227-39185
Fax: +49 30 227-30057
vorzimmer.pet1@bundestag.de

Pet 1-19-06-2311-046631 (Bitte bei allen Zuschriften angeben)

Sehr geehrter Herr Mitzlaff,

als Anlage übersende ich Ihnen die zu Ihrer Eingabe eingeholte
Stellungnahme des Bundesministeriums des Innern, für Bau und
Heimat mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Die Ausführungen des Fachministeriums sind sachgerecht und
geben die zurzeit geltende Rechtslage zutreffend wieder. Seitens
des Ausschussdienstes des Petitionsausschusses ist die
Darstellung nicht zu beanstanden.

Unter Abwägung aller Ihrerseits vorgetragenen Argumente und
der vom Ministerium gegebenen Informationen kann der
Ausschussdienst nicht im Sinne Ihrer Petition tätig werden.

Sie haben die Möglichkeit, sich ggf. an die
Landesvolksvertretungen zu wenden.

Ihre Eingabe sehe ich damit als abschließend beantwortet an,
sofern Sie sich nicht gegenteilig äußern. In diesem Fall möchte
ich Sie bitten, Ihre Einwände möglichst konkret darzulegen.

Mit freundlichen Grüßen

im Auftrag

Posselt

Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Deutscher Bundestag
Petitionsausschuss
Platz der Republik 1
11011 Berlin

MinDir'n Christine Hammann
Abteilungsleiterin BW

Krausenstraße 17-18
10117 Berlin

Postanschrift
11014 Berlin

Tel +49 30 18 681-16200

Fax +49 30 18 681-516200

BW@bmi.bund.de
www.bmi.bund.de

Baurecht

Pet 1-19-06-2311-046631

Eingabe des Herrn Jörg Mitzlaff, 10405 Berlin, vom 28. Mai 2021

BW I 4 - 12007/3#2

Berlin, 8. Oktober 2021

Seite 1 von 1

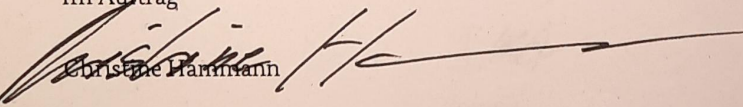
Der Petent fordert, § 12 der Muster-Versammlungsstättenverordnung dahingehend zu ändern, dass für Frauen ausreichend Toiletten vorhanden sind. Außerdem müssten intelligent gestaltete Unisex-Toiletten zulässig werden.

Zur Petition wird wie folgt Stellung genommen:

Dem Begehren des Petenten kann nicht entsprochen werden, da kein Bundesrecht betroffen ist. Die vom Petenten angesprochene Muster-Versammlungsstättenverordnung hat Ihre Ermächtigungsgrundlage in der Musterbauordnung der Länder. Die Muster-Versammlungsstättenverordnung fällt damit in den Bereich des Bauordnungsrechts, für den nach der Kompetenzordnung des Grundgesetzes allein die Länder zuständig sind. Gleiches gilt für die Versammlungsstättenverordnungen der einzelnen Bundesländer, die ihre Ermächtigungsgrundlage in der jeweiligen Landesbauordnung haben.

Das Original der Petition sowie eine Kopie dieses Schreibens sind als Anlagen beigefügt.

Im Auftrag


Christine Hammann

Anlagen

2